

sollten; da sie aber auch den nach der Leipziger Handelsgerichtsordnung als Executionsmittel stattfindenden Schuldarrest betreffen, so dürfte die Zustimmung dazu zu versagen sein. Die Abänderungen unter 4 und 5 gründen sich auf den von der zweiten Kammer gefassten Beschluß, die in dem Gesetze vom 26. August 1843 gegebenen Bestimmungen nicht in das vorliegende Gesetz nach §. 32 einzuschalten, wie nach dem Gesetzentwurfe geschehen soll, sondern das erwähnte Gesetz fortbestehen zu lassen. Die Deputation kann sich jedoch hiermit nicht einverstanden, sondern schlägt vor:

diese beiden Abänderungen abzulehnen,

und zwar um so mehr, da in dem letzten Berichte der jenseitigen Deputation ausdrücklich erwähnt ist, daß an §. 32 die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. August 1843 sich anschließen würden. Uebrigens ist noch zu erinnern, daß in der fünften Zeile des Entwurfs nach den Worten: „5 Ngr.“ annoch einzuschalten ist: „täglich“.

Präsident v. Carlowitz: Von den 5 Aenderungen, die die andere Kammer beliebt hat, empfiehlt die Deputation, nur eine anzunehmen, nämlich die zweite; dagegen sollen die Punkte 1, 3, 4 und 5 abgelehnt werden, und wenn nicht eine Spaltung beantragt wird, so werde ich dieselbe mit einer einzigen Frage erledigen können. Ich frage also: ob die Kammer den Punkten 1, 3, 4 und 5 den Beitritt versagen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter frage ich: ob man dem Punkt 2 nach Anrathen der Deputation beitrete? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Drittens frage ich: ob man nach den Worten: „fünf Neugroschen“ annoch einschalten wolle: „täglich“? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und endlich frage ich: ob man §. 30 mit diesen Modificationen annehme? — Einstimmig Ja.

Referent D. Gross: Es würde vielleicht hierbei ausdrücklich zu bemerken sein, daß nach den jetzigen Beschlüssen die §§. 33—46 des Gesetzes vom 26. August 1843 hier eingeschaltet werden sollen, was die zweite Kammer abgelehnt hatte. Eine Frage dürfte jedoch deshalb nicht zu stellen sein.

Prinz Johann: Es würde wohl noch eine Frage auf die Ablehnung des jenseitigen Beschlusses zu richten sein.

Referent D. Gross: Es ist dies schon geschehen dadurch, daß wir den Punkt 4, wonach die Worte eingeschaltet werden sollten: „nach dem Gesetze vom 26. August 1843“, abgelehnt haben. Die zweite Kammer wird allerdings darüber noch Beschluß fassen müssen.

§. 31.

Die Verbindlichkeit des Klägers, die Sitz- und Abzugskosten vorzustrecken, erledigt sich, wenn der Schuldner nicht im öffentlichen Gefängnisse oder Krankenhause enthalten wird, oder sich in selbigem selbst zu verpflegen übernimmt, tritt aber, wenn der Beklagte die eigne Verpflegung aufgibt, oder sonst dessen

Enthaltung im Gerichtsgefängnisse nothwendig wird, sofort wieder ein.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 31 des Entwurfs an? — Einstimmig Ja.

Referent D. Gross:

§. 32.

Wenn der Kläger die erforderliche Vorauszahlung nicht am bestimmten Tage leistet, so ist der Schuldner ohne weiteres einstweilen des Arrests zu entlassen.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 32 an? — Einstimmig Ja.

Referent D. Gross:

Vierter Abschnitt. Vom Wechselproceß.

§. 47.

Wenn aus Wechselfn, kaufmännischen Anweisungen, oder aus eignen Wechselfn, welchen durch die Wechselordnung ein Gebrauch als wahrer Wechsel beigelegt ist, auf Einlösung oder Rembours geklagt wird, so findet der Wechselproceß als eine besondere Gattung des Executivprocesses statt. Derselbe tritt aber auch dann ein, wenn sich der Beklagte außer dem eigentlichen Wechselgeschäft zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bei Schuldarrest verpflichtet hat und alle Theile der Klage ohne Ausnahme durch Urkunden zu erweisen sind.

Im ersten Berichte heißt es:

Zum vierten Abschnitte.

Zu §. 47.

(im ältern Entwurfe §. 48.)

Nach einer bereits der vormaligen ersten Deputation der ersten Kammer von der Staatsregierung bei der Verhandlung des §. 48 des ältern Entwurfs gegebenen Erklärung ging die Absicht bei Abfassung dieses Paragraphen dahin, daß der Wechselproceß gegen persönlich Wechselunfähige, wenn sie dennoch Wechselgeschäfte gemacht hätten, nicht stattfinden solle, jedoch über diesen Punkt bei der Wechselordnung noch weitere Berathung stattfinden werde. Nun ist aber in der Berathung über §. 257 der Wechselordnung von der jetzt Bericht erstattenden Deputation der Satz zur Annahme empfohlen, daß allen mündigen und dispositionsfähigen Personen die Wechselfähigkeit, d. i. das Vermögen, wechselfähige Verbindlichkeiten zur Zahlung oder zum Rembours von Wechselfn einzugehen, zustehen solle; in wie weit aber die Execution gegen sie mittelst Arrestes verfügt werden könne, solle in dem Gesetze über den Schuldarrest bestimmt werden. Ferner sollen nach §. 259 auch Minderjährige nach erfülltem 18. Lebensjahre unter gewissen Bedingungen wechselfähig sein. Der in der Wechselordnung aufgestellte und auch im Gesetzentwurfe über den Schuldarrest stillschweigend berücksichtigte Unterschied zwischen persönlicher und dinglicher Wechselfähigkeit verschwindet solchergestalt ganz. Dagegen bleibt die Fähigkeit, sich bei Schuldarrest, also auch bei Wechselarrest, zu verpflichten, von der bloßen Fähigkeit, aus Wechselfn sich verbindlich zu machen, sorgfältig geschieden; es sollen nach §. 12 und 13 nur Mannspersonen, welche das 25. Jahr des Alters erfüllt haben, sich dem Schuldarreste unterwerfen können, und auch diese nur, in so fern sie nicht in §. 13 ausdrücklich ausgenommen sind. Dies macht nun einen Zusatz bei dem gegen-